

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Ausschlüsse — Nichtaufnahmen — Verwarnung

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den Buchhändler Johannes Michel, Inhaber der Firma Publika-Buchvertrieb, Joh. Michel, Leipzig C 1, Friedrich-List-Str. 15, am 29. September 1936 ausgeschlossen. Gegen diesen Bescheid erhob der Genannte Einspruch. Der Herr Präsident der Reichskulturkammer hat den Ausschluß von Johannes Michel bestätigt.

Der Herr Präsident der Reichskulturkammer hat durch Entscheidung vom 26. Mai 1937 den von dem Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 am 25. Februar 1937 vollzogenen Ausschluß des Herrn Victor Groß, Frankfurt a. M., Ulmenstraße 1, bestätigt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 9. April 1937 den Buchvertreter Josef Wafschle, Karlsbad, Dr. Karostraße 1236, gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 mit sofortiger Wirkung aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossen und ihm damit jegliche Tätigkeit auf diesem Gebiet im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches untersagt.

Herr C. Richard Fempé, der Inhaber der Firmen Primus-Verlag und Eichgraben-Verlag, Dresden, ist auf Grund einer Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 27. April 1937 gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, wegen Nichtleistung und Unzuverlässigkeit ausgeschlossen worden.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 23. April 1937 den ehemaligen Buchvertreter Arthur Mund, Chemnitz, Bismardstraße 29 bei Forst;

durch Entscheidung vom 20. April 1937 den Buchvertreter Johannes Wolfgang Behner aus Dresden-N. 24, Ostbahnstraße 25 I,

gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 mit sofortiger Wirkung aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossen und ihnen damit jegliche Tätigkeit auf diesem Gebiet untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 10. Februar 1937 die Aufnahme der Frau Erna Müllbe geb. Scheu aus Hamburg 1, Besenbinderhof 5;

durch Entscheidung vom 22. Februar 1937 die Aufnahme des Herrn Georg Braun aus Breslau 13, Goethestraße 29, in die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 abgelehnt und ihnen jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 20. Mai 1937 dem Buchvertreter Herrn Karl Reinhard, Wiesbaden, Goethestraße 3/0, eine ernstliche Verwarnung erteilt.

Die Betriebe im Leistungswettkampf

Vom „Gaudiplom für hervorragende Leistungen“ zum „Nationalsozialistischen Musterbetrieb“

Bis zum 1. August 1937 sind die Anträge für den Leistungswettkampf der deutschen Betriebe beim Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront einzureichen. Wir veröffentlichen im folgenden die Bedingungen für die Teilnahmeberechtigung der Betriebe entsprechend einer Bekanntmachung des mit der Gesamtleitung des Wettkampfes beauftragten Reichsamtsleiters Dr. Gupfauer.

NSK. Der vom Reichsleiter der DAF, Dr. Ley, im Anschluß an die feierliche Auszeichnung der ersten dreißig Musterbetriebe durch den Führer verkündete »Leistungswettkampf der deutschen Betriebe« hat überall in den Gauen seinen Anfang genommen. Die Teilnahme am Leistungswettkampf ist, wie der mit der Gesamtleitung des Leistungswettkampfes beauftragte Reichsamtsleiter Dr. Gupfauer in einer Bekanntmachung zum Beginn des Leistungswettkampfes ausführte, für jeden deutschen Betrieb Ausdruck seines inneren Bekenntnisses zur nationalsozialistischen Weltanschauung. Deshalb darf in dem Leistungswettkampf kein deutscher Betrieb, der ehrlich, sauber und anständig nach den nationalsozialistischen Grundsätzen arbeitet und eine Prüfung seines Betriebes und seiner Arbeitsmethoden nicht zu scheuen hat, fehlen. Der Leistungswettkampf geht um die Erringung des »Gaudiploms für hervorragende Leistungen« und um die höchste Auszeichnung, die durch den Führer in jedem Jahr selbst vorgenommen wird, die Bezeichnung »Nationalsozialistischer Musterbetrieb« tragen zu dürfen.

Teilnahmeberechtigt am Leistungswettkampf ist jeder deutsche artisanische Betrieb. Die Größe spielt keine Rolle. Die Bewerbung eines Betriebes um die Auszeichnung bzw. Teilnahme am Leistungswettkampf wird durch einen Antrag des Betriebsführers beim gebietlich zuständigen Gauobmann der DAF eingeleitet. Im Bewerbungsantrag ist vom Betriebsführer eine eingehende Begrün-

dung beizufügen, die darlegt, inwieweit in dem Betriebe der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft verwirklicht ist und auf Grund welcher Leistungen und Tatsachen der Betrieb würdig erscheint, eine Auszeichnung zu erhalten. Der Antrag ist bis zum 1. August des Arbeitsjahres 1937 beim Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront einzureichen. Der Antrag muß vom Betriebsführer wie vom Betriebsobmann unterzeichnet sein. Auf Grund des Antrages folgt nach Übersendung eines Fragebogens die Prüfung des Betriebes durch den Gauobmann. Den Gauobmann unterstützen bei der Prüfung die sachlichen Mitarbeiter der Gauverwaltungen, die sachlich zuständigen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Reichsnährstandes, der zuständige Reichstreuhand der Arbeit, der gebietlich zuständige Hoheitssträger der NSDAP. Die Betriebsüberprüfung bezieht sich auf Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung der Wirtschaftsbefonderheiten des Betriebes, bzw. des Gewerbebezuges.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses schlägt der Gauobmann die ihm geeignet erscheinenden Betriebe dem zuständigen Gauleiter der NSDAP zur Auszeichnung vor. Der Gauleiter verleiht dann den ihm würdig erscheinenden Betrieben in feierlicher Form am 1. Mai vor der Gauarbeitskammer das »Gaudiplom für hervorragende Leistungen«. Alle mit dem Gaudiplom ausgezeichneten Betriebe werden von dem mit der Gesamtleitung des Leistungswettkampfes beauftragten überprüft und der Beauftragte nennt dem Reichsorganisationsleiter die Betriebe, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das Vollkommenste verwirklicht ist, zum Vorschlag zur Auszeichnung als »Nationalsozialistischer Musterbetrieb«. Die würdigsten dieser Betriebe werden dann in feierlicher Form am 1. Mai vom Führer auf einer Sitzung der Reichsarbeitskammer ausgezeichnet.